

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen: V-th
Vorlage Nr.: BV/1680/2022

Freigabedatum:
07.01.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	25.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Trockenabgrabung Gemarkung Flerzheim, Flur 3 hier: Antrag auf Verlängerung der Fristen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Trassenführung der Ortsumgehung Flerzheim (L 163n) sichergestellt ist.

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 4.11.2021, eingegangen bei der Stadt Rheinbach am 10.11.2021, bittet der Rhein-Sieg-Kreis, Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen, um Stellungnahme sowie gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Antrag auf Verlängerung der Fristen für das Abgrabungsvorhaben der Firma Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH auf den Grundstücken in Rheinbach, Gemarkung Flerzheim, Flur 3 Flurstücke 5, 6 13-18 und 62.

Die Verfüllung der Abgrabung sollte bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein.
Der vorliegende Antrag auf Änderung einer Trockenabgrabung Gemarkung Flerzheim, Flur 3, beinhaltet keine Änderungen bisher abgestimmter und genehmigter Abbau- und Herrichtungsziele, sondern lediglich eine Fristverlängerung.

Da es sich um eine Auskiesung von Sanden und Kiesen nach Abtragungsgesetz NRW handelt, liegt die Zuständigkeit der Zulassung und Überwachung beim Rhein-Sieg-Kreis. Zum

vorliegenden Änderungsantrag (Anlage 1) hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Änderungsgenehmigung zu erlassen. Der Entwurf des Änderungsbescheides zur Genehmigung der Abgrabung bis zum 31.12.2031 und zur Herrichtung bis zum 31.12.2033 ist als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Einvernehmen auch erforderlich, wenn in einem anderen Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird.

Die Gewinnung von Bodenschätzen fällt planungsrechtlich unter den § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, es handelt sich demgemäß um einen privilegierten Betrieb im Außenbereich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach stellt die genannten Flurstücke als Abgrabungsgebiet mit der Zweckbestimmung Auskiesung mit anschließender Rekultivierung dar (siehe Anlage 3). Das beantragte Vorhaben entspricht somit den städtebaulichen Zielen der Stadt Rheinbach, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Landesstraßenausbauplankarte, die den gesamten Landesstraßenbedarfsplan des Landesstraßenausbauplans NRW 2007 bis 2011 der Stufen 1, 2 sowie 2* darstellt, verzeichnet nördlich der Ortslage Florzheim schematisch den Linienverlauf der Ortsumgehung Florzheim L 163n. Wesentliches Ziel dieser Ortsumgehung ist es, die sehr enge Ortsdurchfahrt Florzheim vom Durchgangsverkehr – insbesondere dem Schwerlastverkehr - zu entlasten. Diese Maßnahme ist gemäß der Landesstraßenausbauplankarte der Stufe 2 zugeordnet. Die Stadt Rheinbach sieht jedoch im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs) sowie der Verbesserung der Umweltqualität in der Ortslage Florzheim akuten Handlungsbedarf.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird daher unter der Voraussetzung erteilt, dass die Trassenführung der Ortsumgehung Florzheim (L 163n) sichergestellt ist.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Änderung einer Trockenabgrabung Gemarkung Florzheim

Anlage 2: Entwurf des Änderungsbescheids vom 04.11.2021

Anlage 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Rheinbach